

Titel:

Voraussetzungen für die Eintragung einer Auskunftssperre

Normenkette:

BMG § 51

Leitsatz:

Ein Diebstahl am Wohnort ist kein ausreichender Grund für die Eintragung einer Auskunftssperre in das Melderegister, weil der Dieb oder die Diebe bereits den Aufenthaltsort kennen. (Rn. 29) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Voraussetzungen für die Eintragung einer Auskunftssperre, Auskunftssperre, Melderegister, Gefährdungssituation, Glaubhaftmachung

Rechtsmittelinstanz:

VGH München, Beschluss vom 23.03.2021 – 5 C 20.348

Fundstelle:

BeckRS 2020, 47525

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

1

Der Kläger begehrt die Wiedereinrichtung einer Auskunftssperre in das Melderegister.

2

Der Kläger beantragte im Jahre 2017 bei seiner damaligen Wohnsitzgemeinde L ... die Einrichtung einer Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes (BMG). Mit Schreiben der Gemeinde vom 5. Dezember 2017 wurde dem Kläger die Auskunftssperre befristet bis zum 31. Januar 2018 genehmigt. Bis zu diesem Termin werde die Meldebehörde prüfen, ob im Falle des Klägers die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Auskunftssperre vorlägen. Mit Schreiben vom 8. Februar 2018 teilte die Gemeinde L ... dem Kläger weiter mit, dass nach eingehender Prüfung des Sachverhaltes die Auskunftsbeschränkung vorerst bis zum 31. Dezember 2018 verlängert werde.

3

Um den 1. März 2019 zog der Kläger in die Gemeinde M ... um. Mit formlosem Schreiben vom 11. März 2019 beantragte er bei der Beklagten die Eintragung einer Auskunftssperre. Er werde von mehreren Personen in übelster Weise und massiv bedroht. Diese Bedrohungen seien kein verbaler Ausfall, sondern sehr ernst zu nehmen. Er habe Beweise dafür, dass diese Personen alles versuchen würden ihn „fertig zu machen“, einschließlich der ausdrücklichen Drohung, ihn „ins Gefängnis zu bringen“, d. h. ihn mit falschen Behauptungen und falschen Zeugen zu kriminalisieren, um das zu erreichen. Sein Beweis sei eine rund dreiviertelstündige Vandalismus- und Gewaltattacke vom 26. Juli 2018 gegen ihn. Er habe wegen mehrerer vorangegangener Drohungen und Aktionen gegen ihn bereits eine Vorahnung gehabt, dass da noch etwas komme und stets ein Handy aufnahmebereit bei sich gehabt. Die komplette Aktion habe er deshalb unbemerkt von den Tätern als Tondatei aufnehmen können. Die zwei zentralen Personen des Täterkreises seien Beamte „im Außenamt“. Sie hätten und nutzten gute Kontakte zu ... Behörden, Justiz und Polizei.

Gegen beide liefen je ein Verfahren wegen umfangreicher organisierter Schwarzarbeit und Verdacht auf Geldwäsche beim Hauptzollamt und der Staatsanwaltschaft N ... Der Kläger benannte überdies einige Personen namentlich, die zum Täterumfeld gehörten bzw. mit involviert seien. Dem Schreiben beigelegt war ein schriftliches Tonprotokoll der Ereignisse am 26. Juli 2018 sowie das Schreiben der Gemeinde L ... vom 8. Februar 2018. Eine CD-ROM mit Tondatei war - anders als im Schreiben angegeben - nicht beigelegt.

4

Mit förmlichem Antrag vom 18. März 2019, bei der Beklagten eingegangen am 19. März 2019, widersprach der Kläger der Datenübermittlung und beantragte die Eintragung einer Auskunftssperre wegen einer Gefahr für Leben, Gesundheit, persönlicher Freiheit oder ähnlicher schutzwürdiger Interessen nach § 51 Abs. 1 BMG. Zur Begründung verwies der Kläger auf sein Schreiben vom 11. März 2019 sowie die hierzu übergebenen Anlagen.

5

Auf Sachstandsnachfrage des Klägers hin wurde ihm von der Beklagten mit E-Mail vom 12. April 2019 mitgeteilt, dass die Prüfung seines Antrags auf Einrichtung einer Auskunftssperre voraussetze, dass er sich für seine Wohnung in M ... angemeldet habe. Dies habe er bisher versäumt.

6

Nachdem der Kläger zum 14. November 2019 seinen Hauptwohnsitz geändert und sich im Gemeindegebiet der Beklagten angemeldet hatte, teilte ihm die Beklagte mit Schreiben vom 14. November 2019 mit, dass bis zu einer Entscheidung über seinen Antrag auf Eintragung einer Auskunftssperre, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2019, im Melderegister eine vorläufige Auskunftssperre eingetragen werde.

7

Jeweils mit Schreiben vom 15. November 2019 fragte die Beklagte bei der Staatsanwaltschaft B ... sowie bei der Polizeiinspektion B ... Kriminalpolizeiinspektion B ... an, ob dort über die Angaben des Klägers hinaus Verfahren eingeleitet oder anhängig bzw. Tatsachen bekannt seien, die auf eine konkrete Gefahrenlage für den Kläger schließen ließen.

8

Mit Schreiben vom 25. November 2019 legte die Staatsanwaltschaft B ... dar, dass derzeit keine Verfahren gegen den Kläger anhängig seien. Aufgrund der Verfahrensliste hätten alle Vorgänge, in denen der Kläger beteiligt gewesen sei überprüft werden können. In den Verfahren um den genannten Zeitraum sei der Kläger als Geschädigter erfasst, jedoch seien diese Verfahren eingestellt worden. Aus Sicht der Staatsanwaltschaft B ... bestehe keine konkrete Gefahrenlage. Mit Schreiben vom 5. Dezember 2019 teilte die Polizeiinspektion B ... mit, dass keine Erkenntnisse vorlägen, welche auf eine Gefährdung des Klägers i.S.d. § 51 BMG schließen ließen.

9

Mit Bescheid vom 17. Dezember 2019 versagte die Beklagte die beantragte Auskunftssperre. Die vorläufig eingetragene Auskunftssperre werde mit sofortiger Wirkung gelöscht. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass das vom Kläger gefertigte Protokoll zu Vorkommnissen im Juli 2018 den Nachweis für eine konkrete Gefahr für schutzwürdige Belange des Klägers nicht führe. Da der Kläger den geforderten Nachweis nicht erbracht habe und darüber hinaus aus Sicht der beteiligten Behörden keine Gefahrenlage seiner Person bestehe, fehlten die Voraussetzungen für das Einrichten einer Auskunftssperre. Dem Antrag werde nicht entsprochen.

10

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2019 äußerte sich der Kläger gegenüber der Beklagten dahingehend, dass die Ablehnung aus mehreren Gründen sachlich falsch und damit auch unbegründet sei. Die Gefährdungslage sei weiterhin gegeben und sehr konkret. Eine Überwachungskamera, die seinen Hauseingang im Blick habe, sei gestohlen worden.

11

Mit Schriftsatz vom 21. Dezember 2019, eingegangen beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth am 30. Dezember 2019, erhob der Kläger Klage und beantragt die Aufhebung des Ablehnungsbescheides der Gemeinde vom 17.12.2019 und die Wiedereinrichtung der Auskunftssperre.

12

Zur Begründung verweist er zunächst auf die Ausführungen in seinen Schreiben vom 20. Dezember 2019 und 11. März 2019 an die Beklagte, das Formblatt des Antrags auf Auskunftssperre sowie das Ton- und Textprotokoll vom 26. Juli 2018. Es sei nicht vorstellbar, dass ein Vermieter in dieser brutalen Weise, bar jeglicher Rücksicht auf Gesundheit und Unversehrtheit eines Mieters gegen diesen vorgehe um ein Begehren nach einer Wohnraumkündigung durchzusetzen. Dahinter stehe das Wissen um die nicht regulär kündbare Wohnungsvereinbarung und deren Erkenntnis, dass der Kläger viel zu tief in das Geschäftsgebaren der Vermieter hineingesehen habe. Es sei sein Wissen um die regelmäßige Schwarzarbeit an mehreren Objekten und die Erkenntnis, dass er als versierter Fachmann den Hintergrund für die regelmäßige Schwarzarbeit einschätzen könne - vermutlich Geldwäsche. Er verwies dazu auf seine Strafanzeigen vom August 2018 beim Auswärtigen Amt und dem Hauptzollamt in ...wegen Schwarzarbeit und zu vermutende Geldwäsche. Die illegalen Aktionen gegen seine Person und sein Eigentum hätten sich über Monate hingezogen und beständig gesteigert. Sie hätten am 28. April 2018 begonnen und erst am 11. Dezember 2018 bzw. 5. Januar 2019 mit seiner letzten Räumungsaktion geendet. Er habe allergrößte Angst davor, dass man an seinem jetzigen Wohnort gegen ihn aktiv werde. Er habe an seinem neuen Wohnsitz diverse Sicherheitsvorkehrungen getroffen, unter anderem die Installation einer Überwachungskamera, die seinem Hauseingangsbereich sichere. Diese Wildüberwachungskamera sei batteriebetrieben ohne Verkabelung. Er habe sie im Frühjahr 2019 installiert. Im Sommer, nach dem 6. Mai 2019, sei die Kamera von Unbekannten demontiert und entwendet worden. Die Kamera sei gut versteckt unter einem Dachvorsprung in ca. 5 m Höhe montiert gewesen. Von den am Anwesen regelmäßig und ständig ein- und ausgehenden Personen, das seien vier Mitmieter, die Vermieterin selbst und deren vier Töchter nebst Familien, habe niemand die Kamera entdeckt. Nur die Vermieterin habe er über die Existenz und den Grund der Montage informiert. Die Wahrscheinlichkeit sei äußerst hoch, dass ein professionell Handelnder dagewesen und bewusst die Kamera gesucht habe. Dem Schriftsatz beigefügt waren diverse Anlagen in Papierform, sowie eine CD-ROM.

13

Mit gerichtlichem Schreiben vom 2. Januar 2020 wurde der Kläger darauf hingewiesen, dass sich auf der übersandten CD-ROM keine Dateien befänden.

14

Mit E-Mail vom 7. Januar 2020 fragte die Beklagte bei der Polizeiinspektion L ... an, ob hinsichtlich des Diebstahls der Überwachungskamera des Klägers eine Anzeige vorliege. Ferner solle geprüft werden, ob der Polizei L ... Erkenntnisse vorlägen, die auf eine Gefahr im Sinne des § 51 Abs. 1 BMG seit dem Einzug des Klägers in M ... schließen ließen. Mit E-Mail vom 8. Januar 2020 teilte die Polizeiinspektion L ... mit, dass der Kläger am 18. November 2019 eine Strafanzeige gegen Unbekannt wegen des Diebstahls einer Überwachungskamera aus dem Hofraum seines Wohnanwesens in M ... gestellt habe. Die Anzeige sei nach Bearbeitung (ein Tatverdächtiger sei nicht ermittelt worden) der Staatsanwaltschaft C ... zugeleitet worden. Aus Sicht des polizeilichen Sachbearbeiters ergebe sich durch die angezeigte Straftat keine erhöhte Gefährdung des Anzeigeerstatters, welche eine Auskunftssperre rechtfertige.

15

Mit Schriftsatz vom 8. Januar 2020 erwiderte die Beklagte, der Kläger habe über die mit seinem Antrag vom 18. März 2019 vorgelegten Anlagen hinaus keine weiteren Beweismittel zur Glaubhaftmachung einer konkreten Gefährdungssituation beigebracht. Auch bei seiner persönlichen Vorsprache am 14. November 2019 im Rahmen der Anmeldung in der Gemeinde M ...verweise der Kläger auf seine mit dem Antrag eingereichte Begründung wegen der Vorkommnisse im Juli 2018. Der Anhörung sei damit Genüge getan worden. Angesichts der typischen Schwierigkeiten, die Berechtigung der Vorwürfe, es drohe eine konkrete Gefahrenlage, zu überprüfen, habe sich die Gemeinde M ... zunächst auf die Behauptungen in der Antragsbegründung beschränkt und eine vorläufige Auskunftssperre bis zur endgültigen Entscheidung über den Antrag, längstens jedoch bis 31. Dezember 2019 eingetragen. Die Beklagte sei dann aber verpflichtet gewesen, die Berechtigung der Auskunftssperre zu überprüfen und Nachweise zur Glaubhaftmachung zu fordern oder von Amts wegen zu ermitteln. Im Rahmen der Ermittlung von Amts wegen seien die Staatsanwaltschaft B ... sowie die Polizei B ...jeweils um Stellungnahme gebeten worden. Eine konkrete Gefahrenlage bestehe aus deren Sicht nicht. Auch die nunmehr zuständige Polizei L ... sehe keine Gefährdungslage. Da qualifizierte Nachweise nicht vorlägen und insbesondere die Ermittlungen von Amts wegen eine konkrete Gefährdung des Klägers nicht erkennen ließen, fehlten die Voraussetzungen für das Einrichten einer Auskunftssperre.

16

Mit Beschluss der Kammer vom 15. Januar 2020 wurde der Antrag des Klägers im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes auf Wiedereinsetzung der vorläufigen Auskunftssperre bis zu einer rechtsgültigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren (B 9 E 29.1261) abgelehnt.

17

Mit Schriftsatz vom 20. Januar 2020 nahm die Beklagte ergänzend Stellung und beantragt sinngemäß die Klage abzuweisen.

18

Der Kläger habe keinen qualifizierten Nachweis für seine behauptete Gefahrenlage erbringen können. Darüber hinaus hätten die Ermittlungen von Amts wegen eine konkrete Gefahrenlage nicht erkennen lassen.

19

Mit Beschluss der Kammer vom 30. Januar 2020 wurde der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt. Mit Schreiben vom gleichen Tage wurden die Beteiligten zur beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehört.

20

Unter dem 29. Januar 2020 übersandte der Kläger eine CD-ROM auf welcher sich 15 Dateien befanden (Anlagen zur Klageerhebung).

21

Mit weiterem Beschluss der Kammer vom 13. Februar 2020 wurde der Beschwerde des Klägers gegen den ablehnenden Prozesskostenhilfebeschluss vom 30. Januar 2020 nicht abgeholfen. Mit Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 23. März 2020 (5 C 20.348) wurde die Beschwerde des Klägers zurückgewiesen.

22

Wegen der weiteren Einzelheiten wird ergänzend entsprechend § 117 Abs. 3 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auf die Gerichtsakte und die vorgelegten Behördenakten verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

23

Über die Klage kann ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid, der als Urteil wirkt, entschieden werden, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist (§ 84 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Halbs. 1 VwGO). Die Beteiligten wurden gemäß § 84 Abs. 1 Satz 2 VwGO zur Entscheidung durch Gerichtsbescheid gehört.

II.

24

Die zulässige Klage auf Eintragung einer Auskunftssperre in das Melderegister bleibt ohne Erfolg. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Eintragung einer Auskunftssperre in das Melderegister. Der Bescheid vom 17. Dezember 2019 ist daher rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, §§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 VwGO.

25

Nach § 51 Abs. 1 BMG hat die Meldebehörde auf Antrag oder von Amts wegen unentgeltlich eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Sofern nach Anhörung der betroffenen Person eine Gefahr in diesem Sinne nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine Melderegisterauskunft nicht zulässig (§ 51 Abs. 2 Satz 1 BMG). Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet. Sie kann auf Antrag oder von Amts wegen verlängert werden. Die betroffene Person ist vor Aufhebung der Sperre zu unterrichten, soweit sie erreichbar ist (§ 51 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BMG). Wegen der weitreichenden Konsequenzen sind an die Eintragung einer Auskunftssperre strenge Anforderungen zu

stellen (vgl. BayVGh, U.v. 2.12.2015 - 5 B 15.1423 - juris Rn. 23 m.w.N.). Ob eine Gefahr im Sinne des § 51 Abs. 1 BMG vorliegt, hängt von den individuellen Verhältnissen der jeweiligen Person ab und lässt sich nur bezogen auf eine konkrete Person durch Darlegung ihrer Verhältnisse belegen (vgl. BVerwG, B.v. 7.3.2016 - 6 B 11.16 - juris Rn. 6; BVerwG; B.v. 14.2.2017 - 6 B 49/16 - juris Rn. 6).

26

Der Kläger trägt hierzu sinngemäß unter Vorlage diverser Dokumente vor, von mehreren Personen, welche er auch namentlich benennt, in übelster Weise und massiv bedroht zu werden. Er bezieht sich dabei maßgeblich auf einen Vorfall im Juli 2018 an seinem vorherigen Wohnort in der Gemeinde L ..., als er durch fünf Personen einer „rund dreiviertelstündigen Vandalismus- und Gewaltattacke“ ausgesetzt gewesen sei. Dies ergebe sich aus einer Tondatei auf CD-ROM und dem zugehörigen Textprotokoll. Er habe auch Strafanzeigen wegen Schwarzarbeit und Geldwäsche erstattet. Die dokumentierten illegalen Aktionen hätten rund acht Monate gedauert und erst mit seiner letzten Räumungsaktion am 11. Dezember 2018 bzw. am 5. Januar 2019 geendet. Er habe große Angst, dass die damals beteiligten Personen auch an seinem jetzigen Wohnort gegen ihn aktiv würden. Eine von ihm installierte Überwachungskamera sei im Zeitraum nach dem 6. Mai 2019 von Unbekannten demontiert und entwendet worden.

27

Unter Zugrundelegung der o.g. Maßstäbe vermag die Kammer eine entsprechende Gefährdungssituation im Sinne des § 51 Abs. 1 BMG im Falle des Klägers nicht zu erkennen. Das vom Kläger als maßgebliche Grundlage seines Begehrens verwendete, selbst angefertigte Textprotokoll über die angeblichen Geschehnisse am 26. Juli 2018 kann nicht als Beweis herangezogen werden. Vielmehr wäre es erforderlich gewesen, die in diesem Protokoll aufgestellten Behauptungen i.S.d. § 920 Abs. 2 i.V.m. § 294 Abs. 1 ZPO glaubhaft zu machen, indem Beweismittel hierfür beigebracht werden, aus denen sich eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für das Zutreffen der aufgestellten Behauptungen ergibt (vgl. Bacher in: BeckOK ZPO, Vorwerk/Wolf, 34. Edition, Stand: 1.9.2019, § 294, Rn. 3 ff. m.w.N.). Dass sich das Ereignis überhaupt wie schriftlich festgehalten dargestellt hat, wurde nicht in diesem Sinne glaubhaft gemacht. Die in mehreren Schreiben erwähnte Tondatei auf CD-ROM brachte der Kläger auf gerichtlichen Hinweis hin zwar bei. Eine Gefährdungslage im Sinne des § 51 Abs. 1 BMG liegt nach Ansicht der Kammer jedoch auch unter Berücksichtigung der darauf befindlichen Daten nicht vor. Der beschriebene Vorfall ereignete er sich bereits im Juli 2018. Dass es im Nachgang zu weiteren Vorfällen seitens der angegebenen Personen gegen den Kläger kam, sodass zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt die Schwelle des § 51 Abs. 1 BMG überschritten wäre, ergibt sich nach Ansicht der Kammer aus den vom Kläger vorgelegten Unterlagen (insb. der von ihm hier zitierten Anlage 11) nicht. Überdies machte der Kläger in seinem Schriftsatz vom 21. Dezember 2019 selbst geltend, dass die „illegalen Aktionen“ mit seiner letzten Räumungsaktion im Januar 2019 geendet hätten. Er gibt keine plausible Erklärung dafür ab, warum ihm am neuen Wohnort (noch) Gefahr drohen sollte.

28

Gegen das Vorliegen einer von für den Kläger bestehenden Gefährdung im Sinne des § 51 Abs. 1 BMG spricht auch, dass sowohl die Staatsanwaltschaft B ..., als auch die Polizeiinspektion B ... (in deren Zuständigkeitsbereich sich die Vorfälle vom 26. Juli 2018 zugetragen haben sollen) nicht von einer konkreten Gefahrenlage ausgehen. Die Staatsanwaltschaft gab vielmehr an, dass die Verfahren, in denen der Kläger als Geschädigter erfasst war, zwischenzeitlich eingestellt wurden.

29

Etwas Anderes ergibt sich auch nicht aufgrund des Diebstahls der vom Kläger an seinem neuen Wohnort angebrachten Überwachungskamera und des deshalb eingeleiteten Ermittlungsverfahrens. Aus Sicht des polizeilichen Sachbearbeiters folgt hieraus keine erhöhte Gefährdung des Klägers. Anhaltspunkte, diese Einschätzung in Zweifel zu ziehen, bestehen nicht. Wie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 23. März 2020 richtigerweise festgestellt, ist dies auch schon deshalb kein ausreichender Grund für die Eintragung einer Auskunftssperre in das Melderegister, weil der Dieb oder die Diebe bereits den Aufenthaltsort des Klägers kennen. Überdies erscheint es der Kammer - ohne dass es entscheidungserheblich darauf ankommt - rechtlich äußerst problematisch, dass der Kläger ohne Wissen der anderen Mieter eine Überwachungskamera, welche auf den Eingangsbereich des Mietshauses gerichtet ist und die bei Bewegung entsprechende Fotos fertigt, installiert.

30

Die bei der Beantragung einer Auskunftssperre bei der Gemeinde L ... vorgebrachten Tatsachen und Ereignisse liegen - als wahr unterstellt - ebenso bereits mehrere Jahre zurück. Eine aktuelle Gefährdung des Klägers aufgrund dessen wurde ebenfalls nicht dargelegt bzw. glaubhaft gemacht.

III.

31

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 2 und 1 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711 Satz 1 ZPO.